

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 2
Thema: **Betreuungsunterhalt - Verlängerungsgründe**
Leitung: w.aufs. Richter am AG Dr. Wolfram Viefhues, Oberhausen
Protokoll: Richter am AG Christian Breuers, Langenfeld,
z.Zt. OLG Düsseldorf

Arbeitskreisergebnisse

Empfehlungen zu § 1570 BGB

Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

Empfehlung 1

Die - auch ganztägige - Fremdbetreuung in einer öffentlich geförderten Einrichtung ist grundsätzlich zumutbar; die Zumutbarkeit muss nicht im Einzelfall im Unterhaltsverfahren geklärt werden.

Empfehlung 2

Der Wunsch des betreuenden Elternteils nach einer bestimmten Betreuungseinrichtung ist in der Regel unbeachtlich, wenn er eine Erwerbstätigkeit erschweren oder verhindern würde.

Empfehlung 3

Eine Umzugsobliegenheit zur Sicherstellung der Fremdbetreuung besteht nicht.

Empfehlung 4

Das vor der Trennung gelebte Betreuungsmodell kann aus Gründen des Kindeswohls und des Vertrauensschutzes für eine Übergangszeit angemessen berücksichtigt werden

Empfehlung 5

Das ernsthafte und verlässliche Angebot des anderen Elternteils, die Betreuung teilweise zu übernehmen, ist grundsätzlich beachtlich.

Empfehlung 6

Soweit Kosten der Kinderbetreuung als Mehrbedarf des Kindes behandelt werden, sollen sie als selbstständiger Teil des Unterhalts geltend gemacht werden können.

Empfehlung 7

Kosten der Kinderbetreuung, die notwendig sind, um dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sind als Mehrbedarf des Kindes einzustufen.